

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/12/18 97/18/0503

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2000

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### **Norm**

PauschV VwGH 1994 Art1 Z4;  
PauschV VwGH 1994 Art1 Z5;  
VwGG §47;  
VwGG §48 Abs2 Z1;  
VwGG §48 Abs2 Z2;  
VwGG §49 Abs2;  
VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

### **Rechtsatz**

Im konkreten Fall hat der VwGH

1. den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführerin als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat der Erstbeschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 12.500,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Hinsichtlich der Zweitbeschwerdeführerin findet ein Kostenersatz nicht statt;

2. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde der Drittbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen.

Die Drittbeschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 1.521,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehr wird abgewiesen.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff iVm der Verordnung BGBl Nr 1994/416, hinsichtlich der Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin auch iVm § 58 Abs 2 VwGG idF BGBl Nr 1997/I/088. Von der belBeh wurde der alle drei Beschwerdeführerinnen betreffende Verwaltungsakt vorgelegt und eine sich auf alle Beschwerdeführerinnen beziehende Gegenschrift erstattet. Der von ihr gestellte Antrag auf Kostenzuspruch (S 565,- - Vorlageaufwand, S 4.000,- Schriftsaufwand) erfasst ausschließlich die Drittbeschwerdeführerin, sodass dieser ein Drittel der begehrten Kosten aufzuerlegen (und das darüber hinaus gehende Mehrbegehr abzuweisen) und hinsichtlich der Zweitbeschwerdeführerin auszusprechen war, dass kein Kostenersatz stattfindet.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1997180503.X01

### **Im RIS seit**

07.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)